



II-4705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

21. 353.110/73-I/6/88

5. Juli 1988

2088 IAB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1988 -07- 06
zu 2116 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Freunde haben am 10. Mai 1988 unter der Nr. 2116/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Amtssprachenverordnung für das Burgenland gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Warum wurde die ungarische Volksgruppe in den oben erwähnten Verordnungsentwurf nicht mit einbezogen?
- 2) Wird die österreichische Bundesregierung für den Gebrauch der ungarischen Sprache vor Ämtern und Behörden eine gesonderte Verordnung erlassen und wann?
- 3) Womit begründen Sie den restriktiven Wortlaut des Verordnungsentwurfes gegenüber den Bestimmungen des § 7 des Staatsvertrages von Wien und dem klaren Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach die kroatische Sprache in den Bezirken mit kroatischer oder gemischter Bevölkerung uneingeschränkt als Amtssprache zugelassen wird?
- 4) Wird die österreichische Bundesregierung die vorgesehene Verordnung im Einvernehmen mit den zur Vertretung der kroatischen Volksgruppe berufenen Organisationen erlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, daß die Anfrage auf einer Reihe von Mißverständnissen oder unrichtigen Annahmen beruht, auf die ich im Rahmen der Beant-

- 2 -

wortung dieser parlamentarischen Anfrage nicht im einzelnen eingehen kann. Ich möchte allerdings, weil dies in engem Zusammenhang mit den Fragen 1 und 2 steht, nur beispielsweise hervorheben, daß gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppen gesetzes auch eine Verordnung über die Zulassung des Ungarischen als zusätzliche Amtssprache zu erlassen ist – wozu bereits Vorarbeiten geleistet wurden –, nicht aber etwa eine (auch das Kroatische erfassende) "Amtssprachenverordnung für das Burgenland".

Zu den einzelnen Fragen teile ich mit:

Zu Frage 1:

Es besteht keine rechtliche oder sachliche Notwendigkeit, die Fragen der Amtssprache Ungarisch mit jenen der Amtssprache Kroatisch zu junktimieren. Dies wäre auch zweifellos nicht im Interesse der beiden Volksgruppen. Vielmehr besteht die Absicht, für jede Volksgruppensprache eine gesonderte Verordnung zu erlassen.

Zu Frage 2:

Zur weiteren Vorgangsweise verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erlassung der Verordnung möchte ich lediglich anmerken, daß sich der 1979 konstituierte Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe erstmals 1985 mit einer solchen Amtssprachenverordnung befaßt und in der Folge den "Burgenländisch-Ungarischen Kulturverein" mit der Ausarbeitung eines Vorschlages betraut hat. Der Vorschlag wurde in der Beiratssitzung am 12. März 1987 unterbreitet und erörtert, seine weitere Behandlung nach Intervention des erstunterzeichneten Anfragestellers aber vertagt.

Zu Frage 3:

Der in "§ 7" (richtig: Art. 7 Z 3) des Staatsvertrages 1955, BGBI.Nr. 152, enthaltene Begriff der "Verwaltungs- und Gerichtsbezirke ... mitkroatischer oder gemischter Bevölkerung" lässt hinsichtlich der Fragen, was ein "Verwaltungsbezirk" ist, nach welchen Kriterien sich eine "kroatische Bevölkerung"

- 3 -

bestimmt und ab wann von einer "gemischten Bevölkerung" gesprochen werden kann, einen breiten Interpretationsspielraum offen. Diese Probleme hat bereits die sogenannte "Ortstafelkommission" erkannt und in grundsätzlicher Form eingehend erörtert (vgl. dazu Veiter, Die Kärntner Ortstafelkommission, Klagenfurt 1980, und die dort wiedergegebenen Materialien). Das in der Anfrage genannte "klare Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes" hat keine Klärung dieser Fragen gebracht.

Nach dem Wortlaut des Staatsvertrages wäre wohl auch ein engerer territorialer Geltungsbereich – als vom Verordnungsentwurf derzeit vorgesehen – völkerrechtskonform. Wenn an eine solche einengende Interpretation auch nie gedacht war oder ist, so muß auf diese theoretische Möglichkeit doch angesichts der Behauptung in der Anfrage hingewiesen werden, wonach der Verordnungsentwurf gegenüber dem Staatsvertrag eines "restriktiven Wortlaut" aufweise. Zu letzterer Qualifikation des Verordnungsentwurfes sei nur noch bemerkt, daß mehrere repräsentative kroatische Organisationen in dieser Hinsicht keinen Einwand erhoben haben.

Zu Frage 4:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes ist jede Amtssprachenverordnung von der Bundesregierung "im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates" und "nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung" zu erlassen. Zur Beratung der Bundesregierung wäre in diesem Fall auch der Volksgruppenbeirat vorgesehen (§ 3 Abs. 1 leg.cit.); in Ermangelung eines solchen wurden u.a. eine größere Zahl repräsentativer kroatischer Volksgruppenorganisationen sowie die Diözese Eisenstadt in die Begutachtung eingebunden. Soweit zum Entwurf überhaupt Anregungen oder Einwände vorgebracht wurden, soll – wie dies von Anfang an vorgesehen war – mit den betreffenden Stellen ein abschließendes Gespräch geführt werden.

